

um die ganz einfache Frage: was ist recht, was ist unrecht? Was muß geschehen, um dem Rechte zu genügen? Vortheile erlangen die Rittergutsbesitzer dadurch nicht, und sie sollen sie auch gar nicht erlangen; wenn man aber dem Rechte Genüge leistet, daß daraus schädliche, giftige Folgen entstehen, ist gar nicht möglich. Das Recht kann immer nur gute Folgen haben. Wenn ich dabei den allerdings in jehiger Zeit etwas kühn klingenden Satz ausgesprochen habe: das Einfachste sei, aus dieser Sache herauszukommen, wenn man das weggenommene Recht wieder herstellte, den Verletzten das wieder gebe, was man ihnen genommen habe, nun so habe ich dabei zwei Ansichten gehabt. Erstlich enthält meine Meinung die einfachste Lösung einer einfachen Rechtsfrage, zweitens wird es sich zeigen, wenn man in die Sache tiefer eingeht, daß sie auch die practischste und ausführbarste ist, weil es ganz natürlich ist, daß nun und nimmermehr jeder einzelne Grundstücksbesitzer auf seinem Grund und Boden die Jagd selbst ausüben könne. Daß ein Besitzer von einem Acker oder von vier Aekern die Jagd selbst ausüben könne, das ist eine reine Chimäre, das ist schon aus polizeilichen Gründen rein unmöglich. Es wird durch Polizeigesetze, deren wir in den nächsten Tagen eines zu sehen bekommen werden, allemal bestimmt werden müssen, daß die Jagd nur in einem gewissen größeren Umfange ausgeübt werde, seien es nun 150 Aecker, wie jetzt, oder noch mehr; daß aber ein Jeder auf seinem eigenen Grund und Boden die Jagd ausüben könne, das ist unausführbar und unmöglich. Jeder Pächter übt ja aber die Jagd auch auf fremdem Grund und Boden aus. Wenn man also meint, daß durch diese Ausübung fremdes Recht beeinträchtigt werde, so dürfte man auch keine Jagd verpachten und nicht durch ein polizeiliches Gesetz vorschreiben, daß die Jagd nur in größeren Bezirken ausgeübt werden dürfe. Das Zurückgeben der Jagd an die früher Berechtigten ist daher auch deshalb das Einfachste, weil die neuen Jagdberechtigten, denen man die Jagd zugewendet hat, das Recht unmittelbar nun und nimmermehr werden ausüben können. Es kann nur durch Verpachtung geschehen. Wenn ich vorhin diesen Satz ausgesprochen habe, so habe ich vergessen hinzuzufügen, daß die Zurückgabe der Jagd durchaus nicht ausschließt, daß man nicht ein genaues, streng gerechtes Jagdpolizeigesetz gebe, welches den Jagdberechtigten verhindert, dem fremden Grund und Boden irgend einen Schaden zuzufügen, eine Sache, die sich eigentlich schon von selbst versteht; denn wenn ich Jagdberechtigter bin, darf ich natürlich fremde Früchte, fremden Grund und Boden nicht beschädigen. Das ist schon jetzt uraltes Recht, kann aber auch noch durch ein Jagdpolizeigesetz vorgeschrieben werden.

v. Welck: Ich glaube mich in der Voraussetzung nicht zu täuschen, meine Herren, daß ebenso, wie bei mir, so auch bei der großen Mehrzahl der in diesem Saale Anwesenden die Erklärung des Herrn Staatsministers des Innern eine wahre Freude und Beruhigung hervorgerufen habe.

Wir haben aus dem Munde des Herrn Staatsministers gehört, daß es der ernste Wille der Regierung sei, geschenes Unrecht wieder gutzumachen, so weit es nur irgend möglich ist, und daß es ihre feste Absicht ist, unsere Verhältnisse auf den Rechtsboden wieder zurückzuführen und dadurch zugleich am allerbesten das gestörte und verwirrte Rechtsgefühl wieder herzustellen und zu befestigen. Nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers brauche ich Sie, meine Herren, nicht mehr mit einem längern Vortrage zu ermüden, den zu halten ich allerdings die Absicht hatte, und bei dem ich nicht nur meine eigene Ueberzeugung von dem schreienden Unrecht, welches durch die Entziehung der Jagd geschehen ist, aussprechen, sondern auch auf die Ansichten recurriren wollte, die in Bezug auf denselben Gegenstand beim Landtag 1848 in gewiß sehr beachtenswerther Weise, sogar in der zweiten Kammer und von Männern ausgesprochen wurden, auf deren Urtheil damals ein sehr großes Gewicht gelegt wurde. Ich will nur namentlich den damaligen Abg. Tschirner nennen, und von Seiten der hohen Staatsregierung die Herren Staatsminister Georgi und Oberländer, welche mit den schlagendsten Worten eine Entschädigungsleistung für den Wegfall der Jagd für ein unabweisliches Bedürfnis erklärten, die es offen eine widerrechtliche Entziehung von Privatrechten, ein „Hohnsprechen alles Rechts“ nannten, wenn man die Jagdgerechtfame ohne Entschädigung wegnehmen wolle. Die Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer von 1848 Seite 156 flg. 161, 163 geben wörtlich diese Reden, auf die ich, wie gesagt, nunmehr nicht weiter zurückzukommen brauche. Ebenso kann ich absehen von der Stellung eines besondern Antrags, den ich mir gewissermaßen als Vermittelungsantrag zu stellen vorbehalten hatte. Nämlich ich erkenne es sehr gut an, daß es Schwierigkeiten haben wird, sich über die Grundsätze der Entschädigungsleistung zu fassen, und daß damit leicht sehr wesentliche Opfer für die Staatscasse verbunden sein werden; denn in solchen Fällen, wo von dem Fiscus Jagden verkauft waren, die dann von der Regierung diesen Käufern wieder weggenommen und andern Leuten, ohne daß diese es nur irgendwie verlangt hätten, geschenkt wurden, in solchen Fällen scheint die vollständigste Entschädigung auch von dem Fiscus gewährt werden zu müssen. Ich wollte daher den Antrag stellen, daß in dem von unserer Deputation vorgeschlagenen Antrage auch zugleich mit ausgesprochen werden möge, daß es zur Vermeidung derartiger Entschädigungsleistungen den zur Entschädigungsleistung Verpflichteten freigestellt werden möge, die durch die Grundrechte erlangte Jagdbefugniß an die rechtmäßigen frühern Inhaber wieder zurückzugeben.“ Es schien mir dies eben ein Auskunftsmittel zu sein, um denen, die am Ende auf das Geschenk, was ihnen aus Anderer Beutel gemacht worden ist, nicht so einen großen Werth legen, nicht ansinnen zu müssen, eine Entschädigung dafür zu bezahlen. Sie würden es meiner Ueberzeugung nach in vielen Fällen vorziehen, das Jagdbefugniß zurückzugeben, vorzüglich nachdem, wie leider nicht zu